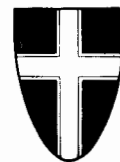


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-901-1/88

Wien, 17. Mai 1988

Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	40 GE 988
Datum:	20. MAI 1988
Verteilt	20. Mai 1988

An das
Präsidium des Nationalrates

L. Ponzer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

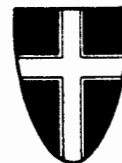
Für den Landesamtsdirektor:

Mun

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2144

MD-901-1/88

Wien, 17. Mai 1988

Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988);
Stellungnahme

zu GZ. 06 0102/4-IV/6/88

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 31. März 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zum gegenständlichen Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

zu § 3:

Offenbar soll in Z 4 weiterhin Steuerbefreiung für Versehrtenzuschläge, die Schwerversehrten gebühren, gelten. Unklar ist jedoch, ob Kinderzuschüsse an Schwerversehrte (z.B. § 207 ASVG) zu diesen steuerfreien Zuschlägen zählen.

In Z 4 lit. c sollten auch Übergangsgelder aus der Unfallversicherung aufgenommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Übergangsgelder aus der Pensionsversicherung seinerzeit deshalb von der Einkommensteuer befreit wurden, weil dies beim Übergangsgeld aus der Unfallversicherung schon früher der Fall war.

- 2 -

Im übrigen ist im Zusammenhang mit der Streichung der Befreiung für zahlreiche Einkommenssurrogate nicht verständlich, daß "reine" Entgelte bzw. Lohnbestandteile, wie verbilligte Mahlzeiten, Freitabak, Freibier etc. nicht entfallen.

zu § 4 Abs. 4 Z 5 und 6:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Beschränkung der Zuwendungen in den genannten Bestimmungen in ihrer Eigenschaft als abzugsfähige Betriebsausgabe auf zusammen maximal 10 % des Vorjahresgewinnes eine kaum verständliche Einschränkung der bestehenden und z.B. hinsichtlich der Museen erst im Vorjahr geschaffenen Regelung bedeutet.

Insbesondere macht dies eine längerfristige, den schwankenden Bedürfnissen der empfangenden Institutionen entsprechende Planung zunichte.

zu § 8:

Durch den völligen Wegfall der Möglichkeiten des StEG (Denkmalschutzgesetz, MRÄG) wird eine unvertretbare Erschwernis auf dem Gebiet von Sanierungsaufwendungen, die nicht in der Einkommensart gemäß § 28 anfallen, geschaffen. Um diesen sicherlich nicht gewollten Effekt zu vermeiden, wird die Aufnahme entsprechender Absetzungsmöglichkeiten - wie auch politisch abgesprochen - gefordert. Dabei böte sich - ohne hin in Abschwächung zur bisherigen Materie - eine Absetzung in (vereinfachend) $30 + 7 \times 10$ an, die jedenfalls dort vorzusehen wäre, wo es Verordnungsgebiete gemäß § 1 StEG gibt.

zu § 10 Abs. 7:

Durch die beabsichtigte "Verlustklausel" beim Investitions-

- 3 -

freibetrag ergibt sich eine Auswirkung, die nicht beabsichtigt erscheint und daher überlegt werden sollte:

Durch die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages soll kein Verlust entstehen oder sich erhöhen. Maßgeblich ist dabei jenes steuerliche Ergebnis, das sich vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung ergibt. Dies kann sich insofern auswirken, als die Dauerschuldzinsenzurechnung zwingend eine Gewerbesteuerpflicht nach sich zieht. Da dies bei einer Reihe von Unternehmen, insbesondere bei jenen, die durch das 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 ohnehin schon steuerliche Verschlechterungen in Kauf nehmen mußten, zu einer weiteren steuerlichen Belastung führt, sollte der bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer nicht mehr begünstigbare Aufwand aus der Dotierung des Investitionsfreibetrages bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer insoweit abzugsfähig sein, als ein negativer Gewerbeertrag dadurch nicht entsteht. (Diese Einwendungen, die sich aus der Neuregelung im Einkommensteuerrecht ergeben, haben sinngemäß als Stellungnahme des Landes Wien auch zum Gewerbesteuergesetz zu gelten.)

zu § 14 Abs. 7 Z 7:

Die Ausdehnung der Bestimmungen über die Wertpapierdeckung über die bislang nur für Abfertigungsvorsorgen geltende Wertpapierdeckung auf die Pensionsrückstellung erscheint nur schwer verständlich.

Während nämlich die Vorsorge für Abfertigungen von fiktiven Ansprüchen, die in der Regel nur von einer Minderheit von Dienstnehmern tatsächlich realisiert werden, gebildet wird, stellen Pensionszusagen effektive Ansprüche der Dienstnehmer dar, die mit ihrer aktiven Beschäftigung im Unternehmen begründet werden und für die Mehrheit der Anspruchsberechtigten tatsächlich zum Tragen kommen.

Eine Verknüpfung der steuerlichen Anerkennung der Pensionsrückstellung mit der Voraussetzung eines Wertpapierbestandes kommt einem de-fakto-Entzug von Teilen des Anlage- oder Umlaufvermögens gleich, da derzeit Vermögenswerte, die durch die Veranlagung eines Pensionsfonds begründet werden, nicht vom übrigen Betriebsvermögen abgesondert werden und unmerklich im Betrieb mitarbeiten, und zwar im Anlagen- oder Umlaufvermögen, wobei zu beachten ist, daß die Pensionszahlungen in der Regel erst spät und zunächst nur langsam steigend einsetzen.

zu § 16 Abs. 1 Z 6:

Bevor näher bzw. im einzelnen auf die gegenständliche Gesetzesbestimmung eingegangen wird, darf auf die zu erwartenden Schwierigkeiten in der Vollziehung, z.B. hinsichtlich der (absoluten oder nur überwiegend) "nicht möglichen" Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels hingewiesen werden.

Im einzelnen wird ausgeführt:

In dieser Bestimmung werden vorerst die Begriffe "Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte" und "Fahrtstrecke" verwendet. Nach dem drittletzten Satz hat jedoch der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber das Ausmaß der Wegstrecke zu bestätigen. Es müßte daher klargestellt werden, ob Strecken, die der Arbeitnehmer zu Fuß zurücklegt, auszuklammern sind oder nicht.

Ob lit. b oder lit. c anzuwenden ist, ist unter anderem davon abhängig, ob die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte möglich ist. Abgesehen davon, daß auch ein Taxi ein öffentliches Verkehrsmittel ist, sollte die Regelung nicht auf die Möglichkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels - auch

- 5 -

unter Inkaufnahme mehrstündiger Wartezeiten - abgestellt werden, sondern darauf, ob dem Arbeitnehmer die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist. Außerdem ist die Voraussetzung für die Anwendbarkeit von lit. c, daß die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht oder hinsichtlich der überwiegenden Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht möglich ist, zu eng, weil sie Arbeitnehmer ausschließt, die den Dienst in der Nacht entweder antreten oder beenden, sodaß für sie die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels nur hinsichtlich der halben Strecke unmöglich ist.

Bezüglich lit. b und c ist darauf hinzuweisen, daß ein Arbeitnehmer mit monatlichem Lohnzahlungszeitraum und durchschnittlich 22 Arbeitstagen pro Monat, bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 25 km, im Lohnzahlungszeitraum eine einfache Fahrtstrecke (lit. b) von 550 km und eine Fahrtstrecke (lit. c) von 1.100 km zurücklegt.

In lit. b und c sollte es statt "20 km bis 40 km" bzw. "40 km bis 60 km" jeweils "über 20 km bis 40 km" bzw. "über 40 km bis 60 km" heißen.

Im letzten Absatz der Z 6 wäre eine Klarstellung zweckmäßig, ob der Arbeitnehmer die Pauschbeträge nach lit. b und c auch rückwirkend in Anspruch nehmen kann. Im vorletzten Satz sollte das Wort "Freibeträge" durch "Pauschbeträge" ersetzt werden. Schließlich sollte die Regelung des letzten Satzes auch auf andere Dienstabwesenheiten (z.B. Kuraufenthalte, Pflegefreistellungen, Verkehrsbeschränkungen nach dem Epidemiegesetz oder dem Tierseuchengesetz) ausgedehnt werden.

Die im letzten Absatz der Z 6 vorgesehene Bestätigung bzw. Meldung des Arbeitnehmers sollte schriftlich erfolgen.

- 6 -

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Z 9 und Abs. 3 letzter Satz könnten entfallen (siehe hierzu besondere Stellungnahme zu § 26) bzw. scheint zumindest eine Klarstellung erforderlich. Die Bestimmung über die Differenzreisekosten erscheint nämlich im Hinblick auf den letzten Satz des Abs. 3 unklar, ob nämlich nicht doch hinsichtlich der Werbungskosten des Arbeitnehmers hiedurch Kosten über den vorgesehenen Sätzen werbungskostenmäßig absetzbar sein können (arg. ausbezahlte tatsächliche Reisekosten).

zu § 18:

Problematisch erscheint die Ausweitung der Sonderausgaben-tatbestände auf Instandsetzungsaufwendungen zur Sanierung von Wohnraum sowie die Rückzahlung von Darlehen zur Sanierung von begünstigtem Wohnraum einschließlich der Zinsen in der vorgeschlagenen Form.

Bei den Sonderausgaben wurden als neue Tatbestände Instandsetzungsaufwendungen zur Sanierung von Wohnraum sowie die Rückzahlung von Darlehen zur Sanierung von begünstigtem Wohnraum einschließlich der Zinsen aufgenommen. Stellt schon die auch weiterhin mögliche Geltendmachung von Aufwendungen für die Wohnraumbeschaffung auch in jenen Fällen, in denen sie durch öffentliche Mittel gefördert wurde, eine schwer vertretbare Doppelförderung dar, gilt dies noch verstärkt für reine Instandsetzungsarbeiten zur Wohnraumsanierung, da dabei wegen der engen Umschreibung, was darunter zu verstehen ist, bestenfalls eine technische Verbesserung bereits bestehender Einrichtungen erfolgt, wogegen echte Verbesserungen bzw. Standardanhebungen nicht erfaßt sind.

Was in lit. d unter "Sanierung von begünstigtem Wohnraum" zu verstehen ist, geht aus dem Zusammenhang nicht klar hervor.

- 7 -

Auf jeden Fall sollte die Möglichkeit der Geltendmachung von Rückzahlungen von dafür aufgenommenen Darlehen sowie der anfallenden Zinsen auf Maßnahmen beschränkt werden, die der Standardanhebung dienen, sowie auf Darlehen, für welche nicht aus öffentlichen Mitteln Annuitäten- oder Zinszuschüsse gewährt werden.

An die Stelle der beabsichtigten Ausweitung im § 18 sollten vielmehr Bestimmungen treten, durch welche die bisher im Rahmen des Stadterneuerungsgesetzes gegebenen Begünstigungen fortgeführt werden, z.B. durch entsprechende Erweiterungen im § 8.

Bisher war für Einkommenschwächere neben ihren Sonderausgaben für Wohnraumbeschaffung aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse vielfach gar keine Möglichkeit gegeben, darüber hinaus andere Sonderausgabentatbestände in Anspruch zu nehmen. Das heißt, ihre Sonderausgaben waren mit 10.000 S begrenzt. Stellt man - bei gleichen Gegebenheiten - die neue Lösung gegenüber, würde das ein Ausnützen eines Tatbestandes (Wohnung) bis zu 20.000 S (bei Vorliegen natürlich entsprechend hoher Aufwendungen) bedeuten.

zu § 20 Abs. 1 Z 6:

Zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben sollte in Analogie zu § 12 Abs. 1 Z 6 KStG 1988 auch die Umsatzsteuer zählen, die auf nicht abzugsfähige Aufwendungen fällt.

zu § 22 Z 2:

Bei der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31) wurde die "wesentliche Beteiligung" von mehr als 25 % auf eine "bestimmte Beteiligung" von mehr als 10 % herabgesetzt. Eine ähnliche Vorgangsweise erscheint auch bei der Einstufung

- 8 -

von Gehältern, die von einer Kapitalgesellschaft an wesentlich Beteiligten gewährt werden, unter die Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit gerechtfertigt.

zu § 25 Abs. 2:

Nach dem zweiten Satz sind Krankengelder gemäß Abs. 1 lit. c von der auszahlenden Stelle dem Arbeitgeber bekanntzugeben und von diesem mit den übrigen Einkünften mitzuversteuern. Vorerst ist festzuhalten, daß die Krankenkasse gemäß § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c selbst Arbeitgeber ist. Die vorgesehene Regelung, wonach die Versteuerung der Krankengelder und damit die verschuldensunabhängige Haftung für die Einbehaltung und zeitgerechte Abfuhr der Lohnsteuer auf einen anderen Arbeitgeber überwältzt werden soll, ist daher entschieden abzulehnen. Dazu kommt, daß die vorgeschlagene Bestimmung lückenhaft ist, weil es möglich ist, daß ein weiterer Arbeitgeber fehlt (z.B. bei Arbeitslosen) oder mehrere weitere Arbeitgeber vorhanden sind. Weiters läßt der Entwurf die Frage offen, wovon der weitere Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehalten soll, wenn er selbst während des Lohnzahlungszeitraumes keinen Arbeitslohn auszahlt. Eine Versteuerung für im abgelaufenen Jahr bezogenes Krankengeld nach Dienstantritt im nächsten Kalenderjahr bedürfte überdies einer besonderen Regelung. Ungeklärt ist auch, ob Barleistungen an Angehörige, die Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung des Arbeitnehmers direkt erhalten (z.B. § 152 Abs. 4 ASVG), nach den steuerlichen Merkmalen des Arbeitnehmers (von welchem Arbeitgeber?) zu versteuern sind. Rechtsnachfolger im Sinne des Abs. 2 erster Satz sind solche Angehörige jedenfalls nicht zwangsläufig. Der Begriff "Rechtsnachfolger" sollte überdies auch im Hinblick auf die Versteuerung anderer Leistungen, wie z.B. Sterbekostenbeiträge oder Bestattungskosten an "Nichtangehörige", Geburtenbeiträge und Stillprämien an die Ehegattin oder Lebensgefährtin eines Dienstnehmers etc., defi-

- 9 -

niert werden. Da schließlich andere Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversorgung (z.B. Familien- und Taggelder, Beiträge zu den Bestattungskosten) nach dem Entwurf ohnehin von der auszahlenden Stelle als Arbeitgeber versteuert werden sollen, sollte dies auch für die Krankengelder gelten.

zu § 26 Z 4:

Durch das Abweichen der steuerfreien Reisevergütungen von den gebührenden Reisevergütungen ergeben sich besonders im öffentlichen Dienstbereich enorme Probleme. Die Bestimmungen über die Versteuerung der die angeführten Grenzen übersteigenden Vergütungen und die Bestimmung über die Berücksichtigung der Differenzreisekosten im § 16 Abs. 3 belasten die Bezugsverrechnung enorm. Dienstreisevergütungen gebühren nach Rechnungslegung durch den Bediensteten, sodaß die Verrechnung und Anweisung erst so spät erfolgen kann, daß die Berücksichtigung der Differenzreisekosten und die Versteuerung der Mehrbeträge wegen der entsprechenden Zuordnung immer Aufrollungen verursachen muß.

Eine Angleichung der steuerfreien Reisevergütungen an die im Bundesdienst gebührenden Leistungen würde diesen Aufwand (auch beim Bund) erheblich vermindern.

Die Erläuterungen zu § 16, wonach Nächtigungsgelder nunmehr auch die Kosten eines Frühstücks inkludieren und daher diese Kosten aus den Taggeldern herausfallen, stehen im Widerspruch zum Gesetzestext des § 26 Z 4, weil dies gemäß lit. c bei Inlandsdientreisen nur dann gilt, wenn die Kosten für die Nächtigung nicht nachgewiesen werden. Bei Auslandsreisen, für die gemäß lit. d die Reisegebührevorschrift der Bundesbediensteten maßgebend sein soll, sind die Kosten für das Frühstück in allen Fällen weiterhin in den Tages- und nicht in den Nächtigungsgeldern enthalten.

Im übrigen darf auf die Ausführungen zu § 16 verwiesen werden.

Darüber hinaus ist jedenfalls eine Klarstellung erforderlich, ob in lit. c bei Nachweis von höheren (nur) Nächtigungskosten ein den Pauschalbetrag übersteigendes Nächtigungsgeld einschließlich der Kosten des Frühstücks zu berücksichtigen ist, oder ob nicht der Nachweis von höheren Nächtigungskosten einschließlich der Kosten des Frühstücks zu den genannten Folgen führen sollte.

zu § 27 Abs. 1:

Dem Gedanken der Eigenvorsorge entsprechend ist es auch weiterhin möglich, Versicherungsprämien für Kapital- und Rentenversicherungen als Sonderausgabe geltend zu machen. Während jedoch beispielsweise bei betrieblichen Pensionskassen, bei denen die Beitragsleistung gleichfalls als Sonderausgabe anerkannt wird, jener Teil des Bezuges, der auf die vom Arbeitnehmer einbezahlten Beiträge entfällt, zu 25 % steuerlich zu erfassen ist, fehlt eine solche Bestimmung für Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag. Bei Zufließen einer Lebensversicherungssumme sollten daher der den Zinsen entsprechende Teil sowie die als Gewinnbeteiligung ausgeschütteten Beträge den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet und auch dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterworfen werden.

zu § 28:

Befremdlich erscheint vorerst, daß die bisherige Terminologie, welche zwischen "Erhaltungs-" und "Herstellungsaufwand" unterschied und infolge umfangreicher Judikatur doch eher nur mehr geringe Abgrenzungsprobleme aufwies, nunmehr dahingehend abgeändert wird, daß der "Erhaltungsaufwand" weiter in "Instandhaltung-" (und hier wieder auf "nicht regel-

- 11 -

mäßig jährlich anfallend" bzw. gemäß Umkehrschluß auch regelmäßig anfallend) sowie "Instandsetzungsaufwand" unterteilt wird.

Es sollte nicht übersehen werden, daß neben der Steuerreform auch die Verlängerung des Wohnbaues und damit mehr oder weniger Hand in Hand gehend auch die Verlängerung mietrechtlicher Komponenten vereinbart war.

Während nun bei Aufwendungen gemäß Abs. 2 die Verteilung über Antrag oder zwingend, jedenfalls aber über 10 Jahre zu erfolgen hat, ist die Verteilung des Herstellungsaufwandes bei - nur in den erläuternden Bemerkungen definierten - Zwangsmieten auf die Laufzeit der Zwangsmieten, die auch länger als 10 Jahre sein kann, möglich. Fallen nun bei einem Sanierungsaufwand mit späteren Zwangsmieten Kostenarten (Abs. 2 und Abs. 3) an, kann zwar der Herstellungsaufwand z.B. auf 15 oder 20 Jahre = Laufzeit der erhöhten Zwangsmiete verteilt werden, mangels einer solchen bei Zwangsmieten möglichen "Verteilungsbestimmung" nicht aber bei anderen "Nicht-Herstellungskosten". Dies wird zu unechten Einkommensüberschüssen mit den entsprechenden steuerlichen Konsequenzen führen, wohingegen die Anfangsverluste aus der zehnjährigen Absetzung in diesem Bereich nicht vortragsfähig sind.

Ebenfalls bedenklich erscheint es, wenn betreffend Herstellungsaufwand (Abs. 3) eine Bestimmung fehlt, wonach bei Erwerb von Todes wegen der Rechtsnachfolger die Fünfzehntelabschreibung weiter geltend machen kann. Dies stellt eine ungerechtfertigte Differenzierung zwischen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand einerseits und Herstellungsaufwand andererseits dar, welche zur Folge haben wird, daß Arbeiten, welche insbesondere zur Schaffung adäquaten Wohnraums dringender nötig wären, als nur bloße Instandsetzung im Bereich Vermietung und Verpachtung, vor allem bei älteren Hauseigentümern im Hinblick auf die Folgen für Erben und Legatäre, nicht durchgeführt werden.

Völlig unakzeptabel ist jedoch in diesem Zusammenhang, wenn gemäß § 115 der § 38 Stadterneuerungsgesetz, der Art. IV des BG über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl.Nr. 409/1974, und der § 19 des Denkmalschutzgesetzes als auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht mehr anwendbar erklärt werden. Dies führt dazu, daß im Bereich von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wohl noch die Fünfzehntelabschreibung Platz greift, für Assanierungsmaßnahmen im Bereich einer anderen Einkunftsart gilt jedoch dann die normale Abschreibung auf Bestandsdauer.

Durch diese Maßnahmen wäre jedoch die frei finanzierte (gewerbliche) Assanierung nach dem StEG und dem Denkmalschutzgesetz ab dem 1. Jänner 1989 tot, was, wie bereits einmal ausgeführt, keinesfalls akzeptiert werden kann, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß dies ja keineswegs den getroffenen politischen Abmachungen entspricht, die hinsichtlich der Aufrechterhaltung der steuerlichen Begünstigung von Stadterneuerungsinvestitionen auch bei Einkünften aus Gewerbebetrieb getroffen wurden.

Rein formal wäre noch anzumerken, daß die Verweisung auf das Wohnhaussanierungsgesetz nicht ausreichend sein dürfte, da es in Kürze durch entsprechende Landesgesetze abgelöst sein wird, und der Hinweis auf Assanierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 des Stadterneuerungsgesetzes in einem gewissen Widerspruch mit dem § 115 steht, wonach dieser § 38 des Stadterneuerungsgesetzes auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht mehr anzuwenden ist.

zu § 33 Abs. 5:

Beziehen von Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie Z 4 lit a. und b ("aktiven" Politikern) gebührt weder der Arbeitnehmer- noch der Verkehrsabsetzbetrag, weil kein bestehendes Dienstverhältnis vorliegt.

- 13 -

Beziehern von Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und d gebührt weder der Arbeitnehmer-, der Verkehrs- und auch nicht der Pensionistenabsetzbetrag, wenn er keine anderen anspruchsauslösenden Leistungen bezieht (Krankengeld oder Unfallversorgung bei Arbeitslosigkeit).

Diese Einschränkungen, die im Hinblick auf den verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz bedenklich sind, sollten auch wegen der damit verbundenen administrativen Mehrbelastung der Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer entfallen. Gleiches gilt für § 57 Abs. 3.

zu § 35 Abs. 2:

In dieser Bestimmung sollte als zuständige Stelle bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen neben dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung auch jene einer landesgesetzlichen Unfallfürsorge angeführt werden.

zu § 47:

Auch wenn Voraussetzung für die gemeinsame Auszahlung eine entsprechende Vereinbarung der bezugauszahlenden Stellen mit den Leistungsempfängern ist, ist im Hinblick auf den derzeit herrschenden Trend zu immer mehr "Bürgerservice" in der öffentlichen Verwaltung mit enormen Druck der Öffentlichkeit zu solchen Zusammenlegungen zu rechnen, zumal diese Bestimmung sicher geeignet ist, den Leistungsbeziehern hinsichtlich der Steuerleistung scheinbare Vorteile zu schaffen. Sie bringt allerdings den leistungsverpflichteten Stellen große Probleme rechtlicher und organisatorischer Art und ist sicher auch mit großen Investitionen (EDV-mäßige Verrechnung) verbunden, umso mehr als ausdrücklich die Auszahlung der Leistungen durch eine Stelle gefordert ist und etwa eine nur auf steuerliche Belange beschränkte Mitverrechnung der einen Leistung bei der auszahlenden Stelle

der anderen Leistung nicht ausreicht. Die in Frage kommenden Leistungen gebühren im vorhinein, jede Änderung in der Höhe würde neben beträchtlichem Verwaltungsaufwand sicher auch zu Verzögerungen in der Auszahlung führen. Dazu kommt, daß ein beträchtlicher Teil der betroffenen Leistungsbezieher ohnehin die Finanzämter wegen Geltendmachung besonderer Verhältnisse in Anspruch nehmen muß. Hingewiesen wird auch auf den Nachteil dieser Lösung für die Empfänger kleiner Pensionsleistungen im Hinblick auf die 120.000 S-Grenze beim Steuerausgleich.

Dieses Problem könnte dadurch gelöst werden, daß die Bestimmungen der §§ 63 ff neben den bescheidmäßig festzusetzenden Freibeträgen auch variable Hinzurechnungsbeträge vorsehen sollten. Diese könnten ebenfalls anlässlich der Erlassung des Jahresausgleichsbescheides automatisiert erstellt oder im Freibetragsbescheid (freibetragsmindernd) berücksichtigt werden. Mit einem auch möglichen Hinweis, bei welcher der leistungsanweisenden Stelle die Vorlage des Bescheides zweckmäßigerweise erfolgen sollte, könnte nicht nur der im § 47 gewünschte Effekt erreicht werden, sondern würden Investitionen und Verwaltungsaufwand der betroffenen pensionsauszahlenden Stellen vermieden werden. Überdies sollte diese Möglichkeit für alle lohnsteuerabzugspflichtigen Leistungen bestehen, wodurch ein wesentlich größerer Personenkreis erfaßt wäre. Diese Lösung würde überdies den Intentionen mit dem Ziel der allgemeinen Veranlagungspflicht entsprechen, während die derzeit geplante Bestimmung des Abs. 3 eher gegenteiligen Effekt hat.

zu § 62 Abs. 2:

Die Beschränkung der Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen wird die unternehmerische Tätigkeit insofern schwer treffen, als ein steigender Widerstand gegen die Anordnung von Überstunden bei kurzzeitigen Spitzenbelastungen zu erwarten ist.

- 15 -

zu § 63:

Um Aufrollungen aufgrund von verspätet dem Dienstgeber vorgelegten Freibetragsbescheiden zu vermeiden, sollte hier eine Bestimmung aufgenommen werden, die solche Aufrollungen ausschließt bzw. einschränkt.

zu § 67 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung sollen als Kinder auch solche gelten, für die der Arbeitnehmer gesetzlichen Unterhalt leistet. Da gemäß § 49 Abs. 4 auf der Lohnsteuerkarte nur die Kinder im Sinne des § 106 zu vermerken sind, ist diese Bestimmung vom Arbeitgeber kaum zu vollziehen. Dies umso mehr, als nicht die Verpflichtung, sondern die tatsächliche Unterhaltsleistung entscheidend sein soll.

zu § 67 Abs. 8:

Eine (Ersatz)Bestimmung zur Ermittlung des Belastungsprozentsatzes, wenn kein volles Jahr Arbeitslohn bezogen wurde, wäre zweckmäßig.

Die in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf dargelegte Erwägung hinsichtlich des Belastungsprozentsatzes ist für Pensionsabfindungen sinnvoll, nicht jedoch für die anderen im Abs. 8 angeführten Leistungen. Die bei EDV-Verrechnung erforderlichen Investitionen sind hier enorm hoch. Die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung wäre zumindest für Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre wünschenswert.

zu § 68 Abs. 6:

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, könnte eine Formulierung wie folgt gewählt werden:

Als Zeiten der Nachtarbeit dürfen durch die in Abs. 4 lit. a bis g genannten Vorschriften, Arbeitsordnungen, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder -übereinkommen nur Arbeitszeiten festgelegt werden, die aufgrund der Betriebsanfordernisse zwischen 20 und 6 Uhr erbracht werden müssen.

zu § 73:

Durch die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Steuerausgleich ohne Antrag durchzuführen, kommt dem Zeitpunkt der Vorlage der Belege über Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen besondere Bedeutung zu. Eine Fristsetzung wäre zweckmäßig, eine korrespondierende Bestimmung zu § 72 Abs. 4 und § 84 ebenfalls.

zu §§ 93 ff (Kapitalertragsteuer):

Auffällig ist, daß in den gegenüber dem EStG 1972 erweiterten Bestimmungen über die Kapitalertragsteuer jene verfassungswidrigen Bestimmungen der "alten Zinsertragsteuer" unverändert übernommen werden, die Gebiets- und gemeinnützige Körperschaften, welche in der Regel nicht (bzw. beschränkt) körperschaftsteuerpflichtig sind, von der (nunmehrigen) Kapitalertragsteuer, welche nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer (für die Körperschaften eben Körperschaftsteuer) ist, wieder nicht befreien.

Diesbezüglich ist eine verfassungskonforme Anpassung der vorgeschlagenen Bestimmungen jedenfalls unumgänglich, wobei auf die entsprechenden Ausführungen zum Körperschaftsteuergesetz verwiesen werden darf.

Unverständlich erscheint das Auseinanderlaufen der Bestimmungen des § 94 Z 2 EStG 1988 und des § 10 KStG 1988, wonach beschränkt Steuerpflichtige Beteiligungserträge generell von der Körperschaftsteuer befreit sind, jedoch diese Beteiligungserträge der Kapitalertragsteuer (einer Einhebungsform der Körperschaften) unterliegen und nur dann vom Abzug

- 17 -

ausgenommen sind, wenn es sich um eine Schachtelbeteiligung handelt. Es ist daher angebracht, die im KStG nunmehr bestehende allgemeine Beteiligungsbefreiung auch in das EStG zu übernehmen.

Im übrigen wird auch auf das "Anrechnungsproblem" des § 46 EStG in Ansehung des § 22 KStG verwiesen (näheres in der Stellungnahme zum Körperschaftsteuergesetz).

Überdies ist im § 95 Abs. 1 kein Steuersatz für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 3 vorgesehen.

Zu § 93 Abs. 2 vgl. auch Bemerkung zu § 27 Abs. 1.

zu § 109:

Die schematische Verrechnung der Abgeltungsbeträge gemäß § 107 und Erstattungsbeträge gemäß § 108 mit 25 % zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 % zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer widerspricht eklatant den tatsächlichen Verhältnissen, da die Bausparprämien, vor allem aber die Mietzinsbeihilfen zu einem wesentlich höheren Teil von Lohnsteuerpflichtigen in Anspruch genommen werden und auch bei Berücksichtigung eines im Durchschnitt höheren Marginalsteuersatzes bei Einkommensteuerpflichtigen kein Ausgleich dafür gegeben ist. Wegen der hohen Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Einkommensteuer entsteht dadurch eine Benachteiligung, die sachlich in keiner Weise gerechtfertigt ist.

zu § 112 Z 1:

Die Regelung, daß die Einkommensteuerbefreiung für begünstigte Wertpapiere aufrecht bleibt, wenn diese vor dem 1. Jänner 1989 erworben wurden, steht im Widerspruch zu § 93 Abs. 2 Z 4, wo nach der Kapitalertragsteuer alle Zins-

erträge aus Wertpapieren erfaßt sind, die nach dem 31. Dezember 1983 begeben wurden.

zu § 115:

Die Bestimmung, daß § 38 des Stadterneuerungsgesetzes nicht mehr anzuwenden ist, entspricht nicht den politischen Abmachungen, die hinsichtlich der Aufrechterhaltung der steuerlichen Begünstigung von Stadterneuerungsinvestitionen auch bei Einkünften aus Gewerbebetrieben getroffen wurden (vgl. die Ausführungen zu § 8).

zu § 117 Abs. 3:

Hier müßte es wohl "1985 bis 1987" heißen.

zu § 127:

Im Abs. 2 wäre zu ergänzen, daß der Steuerausgleich in diesem Fall dem Finanzamt obliegt.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat